

Herr Regierungscommissar, Generalstaatsanwalt Dr. Schwarze, letzterer zur weiteren Charakterisirung des Standpunkts der Regierung und namentlich Mittheilungen über die Auffassung der außersächsischen Deutschen Gesetzgebungen machend, endlich

Herr Staatsminister Abeken,
welcher die Beantwortung einiger vom
Herrn Referenten

an die Staatsregierung gerichteten staatsrechtlichen Fragen, da sie nicht ganz zur Sache gehörten, und ihre Beantwortung ohne Vorbereitung für die Regierung präjudicirlich werden könnte, für den Augenblick ablehnte.

Nach hierauf erfolgtem Schluß der Debatte erhielt der

Herr Referent
das Schlußwort, dem

Herr Regierungscommissar Dr. Schwarze
entgegnete.

Eine Abstimmung brauchte zu Punkt B. nicht stattzufinden und ging man deshalb nunmehr zu

Punkt C.
des Berichts über, nachdem

Herr Präsident von Zehmen
das Präsidium wieder übernommen.

Eine allgemeine Debatte wurde über diesen Punkt und die Verordnung sub I. nicht beliebt, vielmehr angenommen, daß dieselbe mit der Debatte zu Punkt B. erfolgt sei.

Die Kammer genehmigte sodann einstimmig die

§§ 1 bis 17

der Verordnung sub I. unverändert, sodann die Seite 35 des Berichts auf den ersten beiden Zeilen zu lesende und vorgeschlagene Abänderung und den

§ 18

mit dieser Abänderung, ferner die

§§ 19 bis 41

allenthalben ohne Debatte.

Bei

§ 42

verwandte sich

stetig